

Rechte des Elternrates

hier: Mitwirkung des Elternrates und Phasen elterlicher Mitwirkung

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 f KiföG M-V hat der Elternrat das Recht, in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

Was bedeutet **Mitwirken in wesentlichen Angelegenheiten**?

Was sind wesentliche Angelegenheiten?

§ 8 Abs.4 KiföG M-V gibt weder für die eine noch die andere Begrifflichkeit eine Definition. Es erfolgt lediglich eine Aufzählung der von Gesetzes wegen insbesondere als wesentlich verstandenen Angelegenheiten:

- die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption,
- die regelmäßigen Öffnungszeiten und
- die Essenversorgung der Kinder.

Das Wort „insbesondere“ stellt klar, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.

So bleibt die Frage, was alles „wesentliche Angelegenheit“ einer Kita sein kann.

Wesentlich ist eine Angelegenheit,

- wenn sie „erforderlich“ ist, also dringend, unumgänglich, unvermeidlich, geboten, unausweichlich, unerlässlich, zwingend, erstrangig;
- wenn sie „existenziell“ ist, also wichtig, unentbehrlich...;
- wenn sie „wesenhaft“ ist, also bezeichnend, charakteristisch, kennzeichnend, typisch, zugehörig, eigen;
- wenn sie „notwendig“ ist, also nötig, wichtig, unabwendbar, erforderlich, relevant, unabdingbar, unumgänglich, gewichtig, unausweichlich ...

(entnommen aus <http://synonyme.woxikon.de/synonyme/wesentlich.php>)

Welche Aufgaben/ Angelegenheiten einer Kita fallen darunter, sind „wesentlich“?

1. extentielle Aufgaben, die auf den Erhalt / Bestand der Einrichtung gerichtet sind

a) bauliche Vorhaben

b) Leistungsvereinbarungen nach § 16 KiföG M-V

c) Verhinderung der Schließung der Einrichtung aus anderen als unter a) genannten Gründen

2. betriebsnotwendige einrichtungsbezogene Aufgaben

a) Öffnungszeiten, Betriebsferien, Schließzeiten

b) Gebäudenutzung

c) Personalstruktur (Einsatz von pädagogischen Fachkräften, Hilfskräften, technischem Personal)

d) Gruppenstruktur : Anzahl der Kinder, Zusammensetzung

e) grundlegende Sachstruktur (Anschaffung von für die Einrichtung notwendigen Einrichtungsgegenständen und von Spielsachen, deren Kosten nicht unerheblich sind und der Umsetzung der pädagogischen Konzeption dienen)

3. Ausrichtung der pädagogischen Arbeit

a) gesetzlich verankerte Hauptaufgaben

aa) Bildung und Erziehung der Kinder

bb) individuelle Förderung der Kinder mit

aaa) verbindlicher Bildungskonzeption als Grundlage der individuellen Förderung

bbb) Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses als Grundlage der individuellen Förderung

cc) Betreuung der Kinder

b) pädagogische Konzeption

4. betreuungsnotwendige versorgungsbezogene Aufgaben

a) Essensversorgung

b) Hygiene in der Einrichtung

5. Kinderschutz / Gesundheitsvorsorge

In all diesen Bereichen kann der Elternrat also „mitwirkend“ tätig werden.

„Mitwirken“ enthält eine aktive Komponente -Wer wirkt, der schafft!- und eine soziale Komponente mit der Vorsilbe „mit“ i.S. von „mit anderen gemeinsam“. Ein Mitwirken entsprechend dieser Komponenten liegt nicht vor, wenn Eltern „ihr eigenes Ding machen“, sei es um nicht aufzufallen oder weil sie „so viel um die Ohren haben“.

Ein **Mitwirken 1. Grades** liegt im sporadischen Wirken des Elternrates als Informationsempfänger und „Festkomitee“. Von eigentlicher Elternarbeit im Sinne des § 8 KiföG M-V kann bei diesem Grad noch lange nicht die Rede sein. Um Eltern ein Mitwirken im Sinne des § 8 KiöG M-V ermöglichen zu können, bedarf es eines „Rucks“ sowohl durch die Eltern-, als auch die Erzieher- und Trägerschaft. Denn wenn seitens der pädagogischen Fachkräfte mit dem Elternrat weder über die pädagogische Konzeption, die Bildungskonzeption, die Beobachtung und Dokumentation, die Öffnungszeiten oder einen Personalwechsel das Gespräch im Sinne eines informativen Austausches mit gemeinsamen Lösungsansätzen und Entscheidungssuchen gesucht und der Elternrat vom Träger auch nicht über den Termin der Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V informiert wird, dann macht auch die Kita „ihr eigenes Ding“. Weder ein derartiges Verhalten der Eltern noch der ErzieherInnen ist für das Kind im Kitaalltag förderlich. Da Kinder Zufriedenheit und Akzeptanz des einen durch den anderen, dessen Achtung und Würdigung auf der einen aber auch Unstimmigkeiten, Ignoranz und Ablehnung auf der anderen Seite äußerst feinfühlig registrieren und mit Ausdrücken ihrer Gefühlswelt beantworten (in dem sie sich z.B. wohlfühlen, sich anpassen, tricksen, die einen gegen die anderen ausspielen oder „ausrasten“), ist ein „Rundumwohlfühlen“ nicht erreichbar, wenn sie sich an ein und demselben Tag ohne Übergang und bei einer wie oben beschriebenen fehlenden Annäherung der Erwachsenen zueinander in zwei unterschiedlichen Welten bewegen – der „Welt zu Hause“ und der „Kindergartenwelt“. Hier kann man das machen, dort das. Für die Kinder fehlt zwischen diesen „Welten“ ein wichtiges Bindeglied - das der „Stimmigkeit“. Die Kinder stellen sich mit Zweckstrategien darauf ein. Es fehlt an der Einheitlichkeit von Erziehung und Bildung. Auch wenn die Auffassung vertreten wird, dass nur noch wenige Eltern zu einer Erziehung und Bildung ihrer Kinder in der Lage sind und Eltern ihre Verantwortung für ihre Kinder an die Kita abgegeben haben, sollten Eltern und ErzieherInnen zum Wohl der Kinder auf Augenhöhe aufeinander zugehen. Eltern muss ein Mitwirken gestattet werden und Eltern müssen mitwirken wollen.

Hier beginnen aber die Schwierigkeiten, wenn Eltern sich nicht engagieren wollen, weil sie möglichen Streitigkeiten mit der Kita aus dem Weg gehen wollen und ErzieherInnen die Befürchtung haben, dass Eltern ihre berufliche Tätigkeit und Fähigkeit beschneiden könnten. Erforderlich ist deshalb eine klare Definition der Mitwirkung, um Sicherheit und Verlässlichkeit für „beide Seiten“ zu gewährleisten.

Z.B. wie nachfolgend in den **Phasen der elterlichen Mitwirkung** dargestellt:

1.Phase : Beiderseitige Information über die wesentlichen Angelegenheiten der Kita

also über : bauliche Vorhaben, die Leistungsvereinbarung nach § 16 KiföG M-V, beabsichtigte Schließung der Einrichtung und Verhinderung einer solchen, die Öffnungszeiten, Betriebsferien und Schließzeiten, Gebäudenutzung, die Personal-, Gruppen- und Sachstruktur, die Bildung, Erziehung, Betreuung und individuelle Förderung, die landesweite Bildungskonzeption, die Beobachtung-und Dokumentation, die pädagogische Konzeption, die Essensversorgung, Hygiene in der Kita, den Kinderschutz und die Gesundheitsvorsorge

Information durch die ErzieherIn/nen, die Kita-Leitung und den Träger

der einzelnen Eltern soweit ihr Kind oder die Gruppe ihres Kindes von Maßnahmen oder Geschehnissen zu 1. bis 5. betroffen sind

- im Rahmen
- der 1.Kontaktaufnahme
 - des Aufnahmegespräches
 - der Eingewöhnung
 - der Elternversammlung
 - des Elterngespräches
 - des Gebrauchs von Informationstafeln, Aushängen und Dokumentationswänden für die Gruppe
 - einer Buch-und Spielausstellung für die Gruppe
 - einer Elternbibliothek mit Büchern, Spielsammlungen, CD, DVD
 - von Elternbriefen/Kita-Zeitung
 - der Auslage von Broschüren über familienpolitische Leistungen und Beratungsführern

des Elternrates

- im Rahmen
- der Elternratssitzung bei Teilnahme der Gruppen-ErzieherInnen, der Kita-Leitung und des Trägers
- über
- die Geschehen in den Gruppen zu den unter 1. bis 5. näher aufgeführten Angelegenheiten der Kita
 - Vorhaben, Geschehen in und außerhalb der Kita (wenn sie mit der Kita in unmittelbaren Zusammenhang stehen) zu den unter 1. bis 5. näher aufgeführten Angelegenheiten der Kita
 - die Auffassungen, Vorhaben und Zielsetzungen der ErzieherInnen, der Kita-Leitung und des Trägers zu den unter 1. bis 5. näher aufgeführten Angelegenheiten der Kita
 - Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Richtlinien, über Auffassungen und Vorhaben der Regierung, von Parteien, Behörden, Vereine, Verbände und Initiativen, über Netzwerke, Aktionen und Angeboten zu den unter 1. bis 5. näher aufgeführten Angelegenheiten der Kita

Information des Elternrates durch die Eltern

Information der Eltern durch den Elternrat

(Soweit Tatsachen und Interessantes zu den unter 1. bis 5. näher aufgeführten Angelegenheiten der Kita bekannt) Information der ErzieherInnen, der Kita-Leitung und des Trägers durch den Elternrat

Die Kita muss sich in den unter 1. bis 5. aufgeführten wesentlichen Angelegenheiten (soweit noch nicht geschehen) den Eltern gegenüber öffnen. Anderenfalls ist diesen ein Mitwirken nicht möglich. Weder auf die Kita bezogene Vorhaben und Geschehen, noch Vorhaben seitens der Landesregierung und –politik, von Vereinen, Verbänden und Netzwerken dürfen zu den unter 1. bis 5. genannten wesentlichen Angelegenheiten an den Eltern und deren Elternrat „vorbeigehen“.

Eltern sind somit umfassend zu informieren über:

- die allgemeine Kitaarbeitsstruktur (existente Ansätze, Theorien, Verfahren),
- die konkrete Arbeit in der Kita (Was wird am Tag mit den Kindern gemacht?),
- elternrelevante Gesetze und Verordnungen der Landesregierung,
- die Bildungskonzeption,
- die Eltern betreffende Satzungen und Richtlinien der Landkreise oder kreisfreien Städte,
- interessante Internet-Portale für Eltern von Land und Bund,
- Eltern betreffenden Netzwerke.

Was sollte ein „Weiterso“ mit „Sonderwissen“? Warum sollen Eltern (weiter) in vielen sie berührenden Dingen einfach außen vorgelassen und somit von vornerein ganzheitlich als inkompetent behandelt werden? Es können nicht alle Eltern „über einen Kamm geschert“ werden! Es gibt genug verständige Eltern, die sich einbringen wollen und dies auch kompetent können! Verwehrt man ihnen aber die notwendigen Informationen, werden sie samt ihrer Unwissenheit vorsätzlich aus dem Kita-Alltag verdrängt, in dem sich paradoxer Weise ihre Kinder befinden!

Förderlich wäre insoweit auch ein weiterführendes Informationsrecht von Eltern und Elternrat einer Kita z.B. gegenüber dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, dem Kreistag, dem Jugendhilfeausschuss u.s.w..

Bislang lässt sich lediglich aus § 8 Abs. 4 Satz 3 KiföG M-V ein Informationsrecht des Elternrates auch gegenüber dem Landkreis zu den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 ableiten, weil der Elternrat an diesen beratend teilnehmen kann.

Bei fehlender Bereitschaft zur Information und Verhinderung einer Mitwirkung von Eltern und Elternrat in der Einrichtung ist denkbar, das Jugendamt des Landkreises (oder das Landesjugendamt, denn beide Institutionen sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe; beim Jugendamt handelt es sich um den örtlichen Träger und beim Landesjugendamt um den überörtlichen Träger) zu einer Beratung mit dem Träger zwecks Beseitigung der Mängel zu bewegen. Für eine solche Möglichkeit sprechen die §§ 22a Abs.2 und 45 Abs. 6 SGB VIII:

§ 22a (2) SGB VIII:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten...mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,...

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen....“

§ 45 Abs. 6 SGB VIII

„Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten.... Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind.“

Entsprechend dieser Regelungen kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Beschwerdeträger verstanden werden.

2.Phase: Beiderseitige Anhörung über die Auffassung des jeweils anderen zu den wesentlichen Angelegenheiten der Kita

Anhörung durch die ErzieherIn/nen, die Kita-Leitung und den Träger

der einzelnen Eltern soweit ihr Kind oder die Gruppe ihres Kindes von Maßnahmen oder Geschehnissen zu 1. bis 5. betroffen sind

im Rahmen

- der 1.Kontaktaufnahme
- des Aufnahmegespräches
- der Eingewöhnung
- der Elternversammlung
- des Elterngespräches
- eines Gespräches mit der Kita-Leitung und /oder dem Träger

von

- Wünschen
- Anregungen, Ideen und Vorschlägen
- Einwänden und Kritik
- (konkretenZiel-)Vorstellungen

des Elternrates

im Rahmen

- der Elternratssitzung
- der Elternversammlungen der einzelnen Gruppen
- der Elternversammlung für alle Eltern
- der Versammlungen der ErzieherInnen, insoweit besteht ein

Teilnahmerecht des Elternrates an den Erzieherversammlungen zu den unter 1. bis 5. näher aufgeführten Angelegenheiten der Kita

- eines Gespräches mit der Kita-Leitung und/oder dem Träger

von

- Wünschen der Eltern und Kinder
- von Anregungen, Ideen und Vorschlägen der Eltern und Kinder sowie des Elternrates
- Von Einwänden und Kritik der Eltern und Kinder sowie des Elternrates
- von Beschlüssen des Elternrates

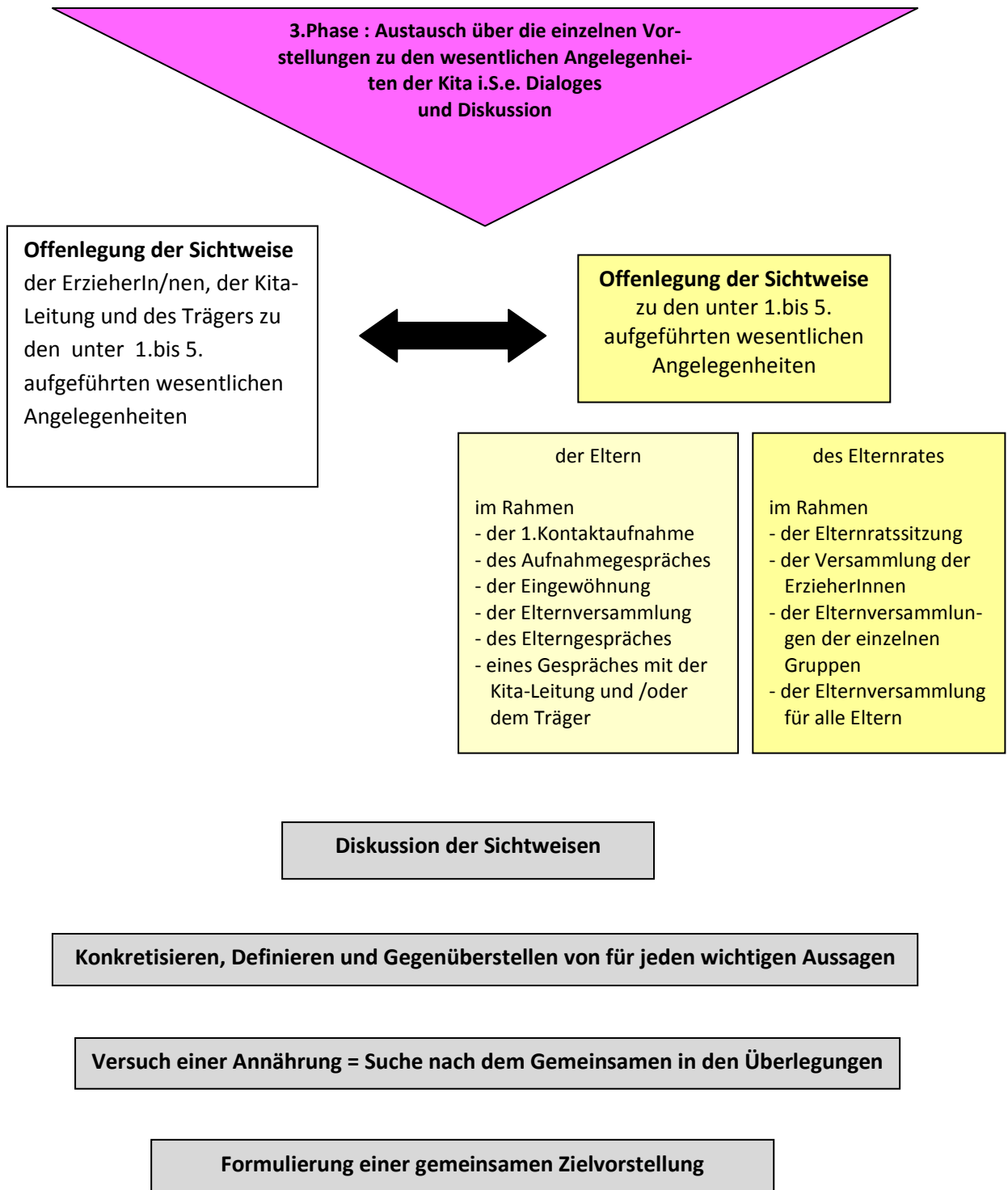
Anhörung der Eltern durch den Elternrat (wenn realisierbar auch über Sprechzeiten)

Anhörung der ErzieherInnen, der Kita-Leitung und des Trägers durch den Elternrat auf der Elternratssitzung

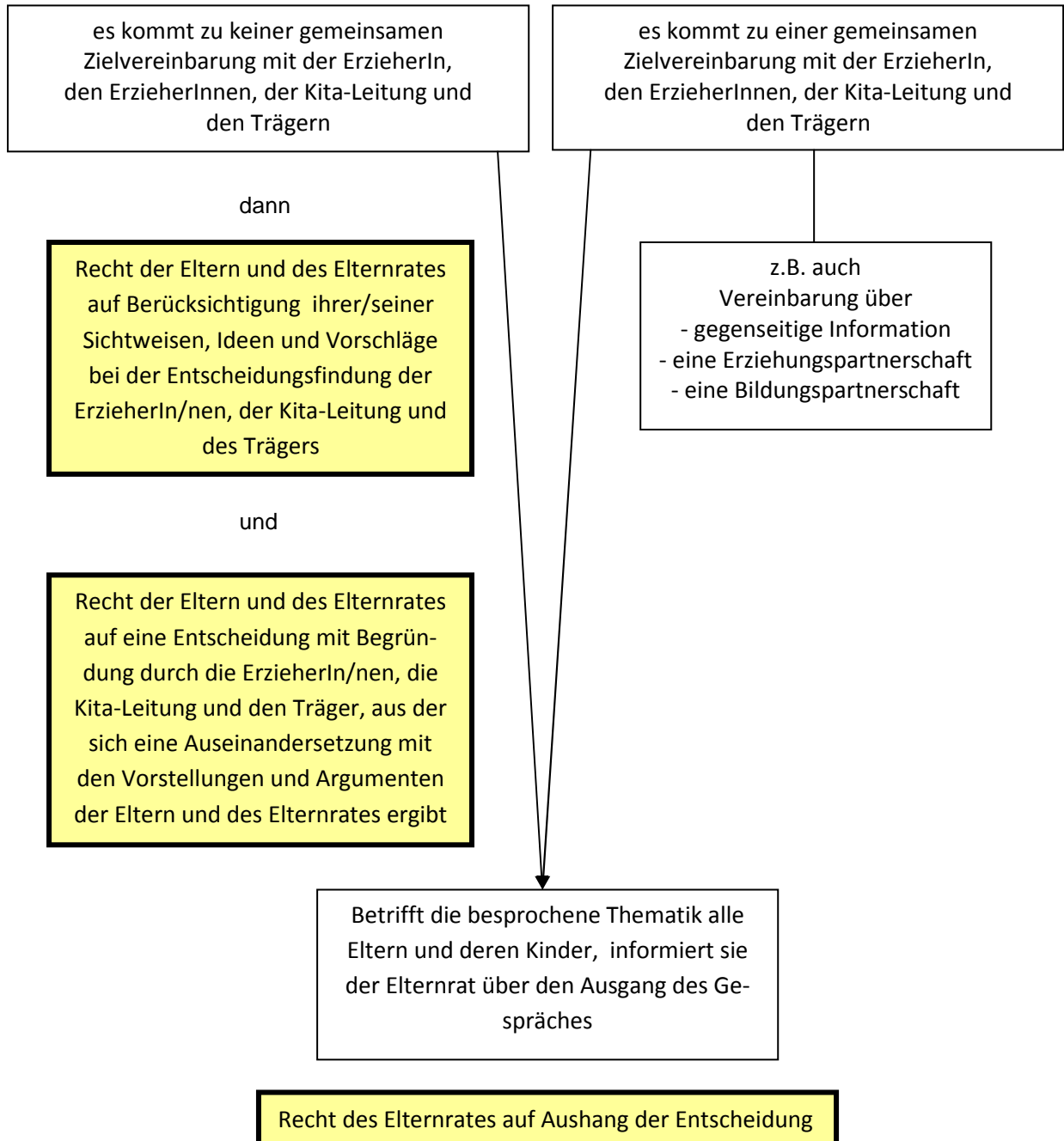
Eltern muss es möglich sein, ohne Befürchtung einer Sanktionierung ihres Kindes, in einem sachlichen Rahmen ihre Meinung zu den unter 1. bis 5. aufgeführten wesentlichen Angelegenheiten zu äußern, auch wenn sie mit Kritik, Ideen oder Anregungen verbunden sind. Kritik, Ideen und Anregungen sind weder „Aufmüpfigkeit, Stänkern, noch Querulantentum“.

Die wechselseitige Anhörung soll die jeweiligen Auffassungen zu den unter 1. bis 5. aufgeführten wesentlichen Angelegenheiten wechselseitig offenlegen. Von den Überlegungen des anderen Kenntnis zu haben, nimmt Mutmaßungen und Gerüchten die Grundlage. Nur so kann überhaupt ein Dialog zwischen Eltern und ErzieherInnen, Kita-Leitung und Träger im Sinne von gemeinsamen Überlegungen, eines Diskutierens und einer Konkretisierung wichtiger und fraglicher Begriffe zustande kommen.

Vor allem bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Eltern / dem Elternrat und der/den ErzieherIn/nen / der Kita-Leitung / dem Träger ist entsprechend der Phase 3 vorzugehen, um eine Mitwirkung der Eltern gewährleisten zu können:



4.Phase : Entscheidungs-oder Abschluss-
findung



**5.Phase : Handeln der Eltern entsprechend
der Vereinbarung**

Eltern akzeptieren die von der Einrichtung getroffene Entscheidung, beobachten aber den Lauf der Sache, intervenieren, wenn es zu einer Änderung der Sachlage kommt, überlegen Möglichkeiten einer Weiterentwicklung

Eltern bewirken mit ihrer Zustimmung Gemeinsames für die Kita

und / oder

Eltern bewirken durch ihren Einsatz für die Sache etwas für die Eltern und die Kinder

Eltern bringen sich durch mit den ErzieherInnen und mit der Kita-Leitung abgesprochene Aktionen ein :

- Unterstützung der Kita durch Vorstellung der Berufe und Hobbys der Eltern
- Eltern übernehmen Regeln der Kita auch zu Hause
- Eltern begleiten ihr Kind bei Projekten (basteln zu Hause gemeinsam mit ihren Kindern etwas für das Projekt / lesen abends ihren Kindern aus zuvor mit der Erzieherin abgestimmten Büchern vor / singen mit ihren Kindern Lieder zum Projekt)
- Unterstützung der Gruppe / Kita mit Sachleistungen (z.B. Zurverfügungstellung von Materialien für Experimente und Projekte)
- Unterstützung der Kita als „Festkomitee“, wenn Feiern und Feste anstehen
- Unterstützung bei Aufräum-, Reinigungs- und Unkrautjätaktionen

...